B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2022

---

1. Änderung der Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01866 im Abschnitt 1.7.2 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 01866 ist am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition ~~**32823**~~ **32817** berechnungsfähig.*

2. Änderung der Kennnummer 32004 im Abschnitt 32.1 EBM

Untersuchungsindikation	Kenn-nummer	Ausgenommene GOPen
Diagnostik zur Bestimmung der notwendigen Dauer, Dosierung und Art eines gegebenenfalls erforderlichen Antibiotikums vor Einleitung einer Antibiotikatherapie oder bei persistierender Symptomatik vor erneuter Verordnung	32004	32151; 32459; 32720; 32721; 32722; 32723; 32724; 32725; 32726; 32727; 32750; 32759; 32760; 32761; 32762; 32763; 32772; 32773; 32774; 32775; **32777**

3. Änderung der Kennnummer 32005 im Abschnitt 32.1 EBM

Untersuchungsindikation	Kenn-nummer	Ausgenommene GOPen
Spezifische antivirale Therapie der chronischen viralen Hepatitiden	32005	32058; 32066; 32070; 32071; 32781; **32815; 32817;** 32823; 32827~~; 32855; 32856; 32857~~

4. Änderung der Kennnummer 32006 im Abschnitt 32.1 EBM

Untersuchungsindikation	Kenn-nummer	Ausgenommene GOPen
Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht oder Mukoviszidose	32006	32172; 32176; 32177; 32178; 32179; 32185; 32186; 32565; 32566; 32567; 32568; 32569; 32570; 32571; 32574; 32575; **32584;** 32586; 32587; 32590; 32592; 32593; 32600; **32611;** 32612; 32613; 32614; 32615; 32619; 32620; 32623; 32624; 32629; 32630; 32636; 32640; 32660; 32662; 32664; 32680; 32700; **32701;** 32705; 32707; 32721; 32722; 32723; 32724; 32725; 32726; 32727; 32743; 32745; 32746; 32747; 32748; 32749; 32750; 32759; 32760; 32761; 32762; 32764; 32768; 32772; 32773; 32774; 32775; **32777;** 32780; 32781; 32782; 32786; 32789; 32790; 32791; 32792; 32793; **32804; 32805; 32806; 32807; 32808; 32809;** 32825; ~~**32829;**~~ 32830; 32833; 32834; 32835; ~~**32836;**~~ 32837; ~~**32838;**~~ 32839; ~~**32841;**~~ 32842; 32850**; 32851; 32852; 32853**

5. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 32480 im Abschnitt 32.3.5 EBM

32480 Nachweis von Anti-Drug-Antikörpern ~~**gemäß Fachinformation eines Arzneimittels mit dem Wirkstoff Velmanase alfa**~~,

6. Änderung der Überschrift des Katalogs der Gebührenordnungspositionen 32584 bis 32641 im Abschnitt 32.3.7 EBM

Qualitativer Nachweis und/oder quantitative Bestimmung von Antikörpern gegen Krankheitserreger mittels Immunoassay, indirekter Immunfluoreszenz, Komplementbindungsreaktion, Immunpräzipitation (z. B. Ouchterlony-Test), indirekter Hämagglutination, Hämagglutinationshemmung oder Bakterienagglutination (Widal-Reaktion), einschl. der Beurteilung des Infektions- oder Immunstatus, gilt für die Gebührenordnungspositionen ~~**32585**~~ **32584** bis 32641,

7. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32584 in den Katalog der Gebührenordnungspositionen 32584 bis 32641 im Abschnitt 32.3.7 EBM

32584	HEV-Antikörper	11,10 €

8. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 32670 im Abschnitt 32.3.7 EBM

32670 Quantitative Bestimmung einer in-vitro Interferon-gamma Freisetzung nach ex-vivo Stimulation mit Antigenen (mindestens ESAT-6 und CFP-10) spezifisch für Mycobacterium tuberculosis-**C**omplex (außer BCG) bei Patienten

- vor Einleitung **oder während** einer Behandlung mit einem Arzneimittel, für das der Ausschluss einer latenten oder aktiven Tuberkulose in der Fachinformation (Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels / Summary of Product Characteristics) des Herstellers gefordert wird
- mit einer HI-Virus Infektion nur vor einer Therapieentscheidung einer behandlungsbedürftigen Infektion mit Mycobacterium tuberculosis-**C**omplex (außer BCG)
- vor Einleitung einer Dialysebehandlung bei chronischer Niereninsuffizienz

- vor Durchführung einer Organtransplantation (Niere, Herz, Lunge, Leber, Pankreas)

9. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32683 in den Abschnitt 32.3.8 EBM

32683	Nukleinsäurenachweis von Erregern von Parasitosen bei immundefizienten Patienten außer Toxoplasma aus einem Körpermaterial, je Erregerart, höchstens drei Erregerarten je Untersuchungsprobe	19,90 €
	Die Gebührenordnungsposition 32683 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32680 und 32833 berechnungsfähig.	

10. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32701 und 32702 in den Abschnitt 32.3.10 EBM

32701	Clostridioides difficile-Nachweis im Stuhl *Obligater Leistungsinhalt* - Nachweis des Glutamat-Dehydrogenase-Enzyms - Nachweis der Toxine A und B	23,80 €
32702	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 32701 für den Nukleinsäurenachweis von Clostridioides difficile bei diskordanten Ergebnissen des Immunoassays	19,90 €

11. Änderung der ersten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 32772 und 32773 im Abschnitt 32.3.10 EBM

*Der Höchstwert für die Untersuchungen der Gebührenordnungspositionen 32772**,** ~~**und**~~32773 **und 32777** beträgt je Untersuchungsprobe 20,79 Euro.*

12. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32777 in den Abschnitt 32.3.10 EBM

32777	Semiquantitative nach EUCAST oder CLSI ausgewählte Empfindlichkeitsprüfungen

	von in Reinkultur gezüchteten klinisch relevanten Bakterien aus einem Material - mit atypischem Färbeverhalten nach Gram oder - für die gemäß EUCAST oder CLSI ein von den Gebührenordnungspositionen 32772 oder 32773 abweichender Leistungsinhalt definiert ist,	
	je Bakterienart, höchstens zwei Bakterienarten je Untersuchungsprobe	6,93 €
	Der Höchstwert für die Untersuchungen der Gebührenordnungspositionen 32772, 32773 und 32777 beträgt je Untersuchungsprobe 20,79 Euro.	

13. Aufnahme der Bestimmungen Nummer 1 und 2 in den Abschnitt 32.3.12 EBM

1. Immundefizient sind Patienten, bei denen mindestens ein Teil des Immunsystems aufgrund exogener oder endogener Ursachen soweit eingeschränkt ist, dass eine regelgerechte Immunreaktion nicht erfolgt und ein Auftreten opportunistischer Infektionen zu erwarten ist.
2. Der Nachweis mikrobieller/viraler Nukleinsäure aus einem Körpermaterial (Direktnachweis) erfolgt mittels Nukleinsäureamplifikationstechniken und beinhaltet für die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32815, 32817 sowie 32823 bis 32827 die Aufbereitung (z. B. Zellisolierung, Nukleinsäureisolierung, -denaturierung) und Spezifitätskontrolle des Amplifikats (z. B. mittels Elektrophorese und markierter Sonden), ggf. einschl. reverser Transkription und mehreren aufeinanderfolgenden Amplifikationen.

14. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32800 bis 32809, 32815 und 32817 in den Abschnitt 32.3.12 EBM

32800	Nukleinsäurenachweis von Herpes-simplex-Virus Typ 1 und Typ 2 bei immundefizienten Patienten	19,90 €
	Der Höchstwert für die Untersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 32800 und 32852 beträgt 40 Euro.	

	Die Gebührenordnungsposition 32800 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32785 berechnungsfähig.	
32801	Nukleinsäurenachweis von Varicella-Zoster-Virus bei immundefizienten Patienten	19,90 €
	Die Gebührenordnungsposition 32801 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32630 berechnungsfähig.	
32802	Nukleinsäurenachweis von Pneumocystis jirovecii bei immundefizienten Patienten	19,90 €
32803	Nukleinsäurenachweis von Listeria spp. bei immundefizienten Patienten	19,90 €
	Die Gebührenordnungsposition 32803 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32594 berechnungsfähig.	
32804	Nukleinsäurenachweis von Zika-Virus-RNA	19,90 €
32805	Nukleinsäurenachweis von sonstigen Arboviren	19,90 €
32806	Nukleinsäurenachweis von Masernvirus	19,90 €
32807	Nukleinsäurenachweis von Mumpsvirus	19,90 €
32808	Nukleinsäurenachweis von Rötelnvirus	19,90 €
32809	Nukleinsäurenachweis von Adenoviren aus Konjunktivalabstrich	19,90 €
	Die Gebührenordnungsposition 32809 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32601 berechnungsfähig.	
32815	Quantitative Bestimmung der Hepatitis D-Virus-RNA vor, während, zum Abschluss oder nach Abbruch einer spezifischen antiviralen Therapie,	
	höchstens dreimal im Behandlungsfall	89,50 €
32817	Quantitative Bestimmung der Hepatitis B-Virus-DNA zur Diagnostik einer HBV-Reaktivierung oder vor, während, zum	

	Abschluss oder nach Abbruch einer spezifischen antiviralen Therapie,	
	höchstens dreimal im Behandlungsfall	89,50 €
	Die Gebührenordnungsposition 32817 ist am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 01866 berechnungsfähig.	

15. Streichung des Katalogs mit den Gebührenordnungspositionen 32823 bis 32827 im Abschnitt 32.3.12 EBM und Neufassung der bisherigen Gebührenordnungspositionen 32823 bis 32827 innerhalb desselben Abschnitts

32823	Quantitative Bestimmung der Hepatitis C-Virus-RNA vor, während, zum Abschluss oder nach Abbruch einer spezifischen antiviralen Therapie,	
	höchstens dreimal im Behandlungsfall	89,50 €
32824	Quantitative Bestimmung der HIV-RNA vor, während, zum Abschluss oder nach Abbruch einer spezifischen antiviralen Therapie,	
	höchstens dreimal im Behandlungsfall	89,50 €
	Die Gebührenordnungsposition 32824 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32850 berechnungsfähig.	
	Die Gebührenordnungsposition 32824 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32376 und 32378 berechnungsfähig.	
32825	Nachweis von DNA und/oder RNA des Mycobacterium tuberculosis-Complex (MTC) bei begründetem Verdacht auf eine Tuberkulose	61,40 €
32827	Bestimmung des Hepatitis C-Virus-Genotyps vor oder während spezifischer antiviraler Therapie,	
	einmal im Behandlungsfall	89,50 €

16. Streichung des Katalogs mit den Gebührenordnungspositionen 32829 bis 32844 im Abschnitt 32.3.12 EBM und Neufassung der bisherigen Gebührenordnungspositionen 32830 bis 32835, 32837, 32839 und 32842 bis 32844 innerhalb desselben Abschnitts

32830	Nukleinsäurenachweis von Mycobacterium tuberculosis, einmal im Behandlungsfall	19,90 €
32831	Nukleinsäurenachweis von Zytomegalie-Virus bei - organtransplantierten Patienten oder - bei Verdacht auf eine kongenitale CMV-Infektion oder - bei konkreter therapeutischer Konsequenz in begründeten Einzelfällen bei immundefizienten Patienten	19,90 €
	Die Gebührenordnungsposition 32831 ist nur in begründeten Einzelfällen neben kulturellen Untersuchungen und/oder Antigennachweisen zum Nachweis von CMV berechnungsfähig. *Die Gebührenordnungsposition 32831 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32602 und 32603 berechnungsfähig.*	
32832	Nukleinsäurenachweis von Parvovirus in besonders zu begründenden Einzelfällen oder aus Fruchtwasser und/oder Fetalblut zum Nachweis einer vorgeburtlichen fetalen Infektion	19,90 €
32833	Nukleinsäurenachweis von Toxoplasma aus - Fruchtwasser und/oder Fetalblut oder - bei immundefizienten Patienten	19,90 €
	Die Gebührenordnungsposition 32833 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32683 berechnungsfähig.	
32834	Nukleinsäurenachweis von Erreger im Liquor	19,90 €

32835	Nukleinsäurenachweis von HCV, einmal im Behandlungsfall *Die Gebührenordnungsposition 32835 ist am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 01867 berechnungsfähig.*	43,40 €
32837	Nukleinsäurenachweis von MRSA (nicht für das Sanierungsmonitoring) *Die Gebührenordnungsposition 32837 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 30954 und 30956 berechnungsfähig.*	19,90 €
32839	Nukleinsäurenachweis von Chlamydien *Die Gebührenordnungsposition 32839 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01816, 01840, 01915 und 01936 berechnungsfähig.*	19,90 €
32842	Nukleinsäurenachweis von Mykoplasmen *Neben der Gebührenordnungsposition 32842 sind kulturelle Untersuchungen und/oder Antigennachweise zum Nachweis von Mykoplasmen nicht berechnungsfähig.*	19,90 €
32843	Nukleinsäurenachweis von Polyomavirus bei immundefizienten Patienten	19,90 €
32844	Nukleinsäurenachweis von Epstein-Barr-Virus bei immundefizienten Patienten	19,90 €

17. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32845 bis 32847 in den Abschnitt 32.3.12 EBM

32845	Nukleinsäurenachweis von HAV, einmal im Behandlungsfall	19,90 €
32846	Nukleinsäurenachweis von HEV, einmal im Behandlungsfall	19,90 €
32847	Nukleinsäurenachweis von HDV,	

einmal im Behandlungsfall 19,90 €

18. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32851 bis 32853 in den Abschnitt 32.3.12 EBM

32851 Nukleinsäurenachweis von einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Erreger akuter respiratorischer Infektionen (Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden nach Materialeingang im Labor)

- virale Erreger: Influenza A und B, Parainfluenzaviren, Bocavirus, Respiratory-Syncytial-Virus, Adenoviren, humanes Metapneumovirus, Rhinoviren, Enteroviren und Coronaviren (außer beta-Coronavirus SARS-CoV-2),
- bakterielle Erreger: Bordetella pertussis und B. parapertussis, Mycoplasma pneumoniae, Chlamydia pneumoniae, Legionella pneumophilia, Streptococcus pneumoniae, Haemophilus influenza, Yersinia pseudotuberculosis,

je Erreger 19,90 €

Ab der 2. Leistung am Behandlungstag wird die Gebührenordnungsposition 32851 mit 7,23 Euro je Erreger bewertet.

Der Höchstwert für die Untersuchungen nach der Gebührenordnungsposition 32851 beträgt 85 Euro.

Neben der Gebührenordnungsposition 32851 sind kulturelle Untersuchungen und/oder Antigennachweise zum Nachweis von Mykoplasmen nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 32851 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32589, 32592, 32595, 32600, 32601, 32604, 32609, 32610, 32622, 32625, 32628, 32704, 32786 bis 32789, 32839 und 32842 berechnungsfähig.

32852 Nukleinsäurenachweis von einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Erreger sexuell übertragbarer Infektionen

	(Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden nach Materialeingang im Labor) - Chlamydia trachomatis, Neisseria gonorrhoeae, Mycoplasma genitalium, Trichomonas vaginalis, Herpes-simplex-Virus Typ 1 und 2,	
	je Erreger	19,90 €
	Ab der 2. Leistung am Behandlungstag wird die Gebührenordnungsposition 32852 mit 7,23 Euro je Erreger bewertet.	
	Der Höchstwert für die Untersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 32800 und 32852 beträgt 40 Euro.	
	Neben der Gebührenordnungsposition 32852 sind kulturelle Untersuchungen und/oder Antigennachweise zum Nachweis von Mykoplasmen und/oder C. trachomatis nicht berechnungsfähig.	
	Die Gebührenordnungsposition 32852 ist nur in begründeten Einzelfällen neben kulturellen Untersuchungen zum Nachweis von Neisseria gonorrhoeae berechnungsfähig.	
	Die Gebührenordnungsposition 32852 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01816, 01840, 01915, 01936, 32703, 32785, 32839 und 32842 berechnungsfähig.	
32853	Nukleinsäurenachweis von einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Erreger akuter gastrointestinaler Infektionen (Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden nach Materialeingang im Labor) - virale Erreger: Noroviren, Enteroviren, Rotaviren, Adenoviren, Astroviren, Sapoviren, - bakterielle Erreger: Campylobacter, Salmonellen, Shigellen, Yersinia enterocolitica, EHEC/EPEC, - Cryptosporidium spp., Entamoeba histolytica, Giardia duodenalis, Strongyloides spp.,	

je Erreger	19,90 €
Ab der 2. Leistung am Behandlungstag wird die Gebührenordnungsposition 32853 mit 7,23 Euro je Erreger bewertet.	
Der Höchstwert für die Untersuchungen der Gebührenordnungsposition 32853 beträgt 85 Euro.	
Die Gebührenordnungsposition 32853 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32601, 32604, 32609, 32610, 32789 und 32790 berechnungsfähig.	

19. Streichung der Gebührenordnungsposition 32481 im Abschnitt 32.3.5 EBM sowie der Gebührenordnungspositionen 32826, 32829, 32836, 32838, 32841, 32855, 32856, 32857 und 32859 im Abschnitt 32.3.12 EBM

20. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen